



Die Beilage 3 zu dieser Vorlage enthält besonders schützenswerte Daten und wird deshalb nur den Mitgliedern des Kantonsrats, des Regierungsrats sowie der Präsidien des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts postalisch zugestellt. Sie wird elektronisch weder versendet noch aufgeschaltet.

**Berichts-Motion von Kurt Balmer, Mirjam Arnold, Benny Elsener, Isabel Liniger, Anastas Odermatt und Michael Riboni
betreffend Gerichtsanalyse und Anpassungsbedarf der Organisation der Zuger Justiz an zukünftige Herausforderungen**

(Vorlage Nr. 3541.1 - 17247)

Bericht und Antrag der engere Justizprüfungskommission
vom 18. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die engere Justizprüfungskommission (JPK) hat die Berichts-Motion betreffend Gerichtsanalyse und Anpassungsbedarf der Organisation der Zuger Justiz an zukünftige Herausforderungen an mehreren Sitzungen unter dem Vorsitz von KR und Präsident der JPK Thomas Werner behandelt. Auf den Ablauf der Behandlung der vorliegenden Motion wird im nachfolgenden Bericht und Antrag eingegangen. Das Protokoll führte jeweils Bianca Bulgheroni, Generalsekretärin der Justizprüfungskommission.

Die JPK unterbreitet Ihnen vorliegenden Bericht und Antrag. Dieser gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Erwägungen für Erheblicherklärungen
 - 2.1. Mitbericht Obergericht
 - 2.2. Mitbericht Verwaltungsgericht
 - 2.3. Haltung der JPK
 - 2.4. Fazit Teilerheblichkeit
3. Frageschema teilerhebliche Punkte
4. Kosten Expertenanalyse
5. Antrag

1. Ausgangslage

Am 21. März 2023 reichten die Kantonsräte Kurt Balmer, Mirjam Arnold, Benny Elsener, Isabel Liniger, Anastas Odermatt und Michael Riboni eine Motion betreffend Gerichtsanalyse und Anpassungsbedarf der Organisation der Zuger Justiz an zukünftige Herausforderungen ein. Die Motion wurde an der Kantonsratssitzung vom 4. Mai 2023 der engeren Justizprüfungskommission (JPK) zu Bericht und Antrag überwiesen.

Die Motion verlangt eine umfassende Belastungs- und Bedarfsabklärung (Bericht mit Lösungsvorschlägen) an sämtlichen Gerichten inkl. Staatsanwaltschaft zu tätigen. Für diese Abklärung soll ein externes Projektmanagement / Gutachter eingesetzt werden. Ziel der Abklärung soll das zeitgemässe und gute Funktionieren der Zuger Justiz mit den aktuellen und zukünftigen veränderten gesellschaftlichen Bedürfnissen und Strukturen auch unter Berücksichtigung des Bevölkerungswachstums. Es soll dabei auch ein Gesamtkonzept erarbeitet werden, welches

auf die Bedürfnisse des Kantons Zug als starker und internationaler Wirtschaftsstandort an die Justiz eingeht. Es sollen dabei explizit auch die personellen Ressourcen auf anderen Funktionsstufen (Gerichtsschreibende, Sekretariat usw.) analysiert werden.

Die Motion sah vor, dass die JPK innerhalb von sechs Monaten unter Ausschluss des einstufigen Verfahrens einen Kurzbericht bezüglich Erheblicherklärung des Motionsbegehrens mit dem konkreten Frageschema an einen geeigneten externen Experten / geeignete externe Institution vorlegt. Diese Frist wurde an der Kantonsratssitzung vom 31. August 2023 sowie an der Kantonsratssitzung vom 3./4. Juli 2024 mittels Zwischenbericht der JPK verlängert. Die Frist für den Bericht und Antrag der Erheblicherklärung mit dem konkreten Frageschema wurde bis zum 3. Mai 2025 erstreckt. Der vorliegende Bericht und Antrag erfolgt damit innert der erstreckten Frist.

Am 16., bzw. 20. Juni 2023 lud die JPK das Obergericht und das Verwaltungsgericht zu einem Mitbericht ein. Mit Schreiben vom 23. August 2023 nahm das Obergericht Stellung zur Motion und beantragt, die Berichts-Motion nicht erheblich zu erklären. Der Mitbericht des Verwaltungsgerichts ging ebenfalls am 23. August 2023 ein. Auch das Verwaltungsgericht beantragt die Berichts-Motion für nicht erheblich zu erklären.

Die JPK hat im Frühjahr 2024 beschlossen, dass von vier Institutionen, bzw. Experten eine Offerte für eine mögliche Analyse gemäss Motion eingeholt werden. An ihrer Sitzung vom 22. Oktober 2024 hat die JPK unter Vorlage der vier eingeholten Offerten und der beiden eingeholten Mitberichten die Frage der Erheblichkeit diskutiert.

An einer weiteren Sitzung vom 18. Dezember 2024 hat die JPK sodann zwei Institutionen, bzw. Experten zur Präsentation und Diskussion ihrer Offerten eingeladen und im Anschluss an die Präsentationen ihre Schlussberatung zur Berichts-Motion vorgenommen.

Auf die einzelnen Mitberichte und Standpunkte wird nun in den nachfolgenden Erwägungen – soweit notwendig – eingegangen. Die Mitberichte liegen diesem Bericht und Antrag bei.

2. Erwägungen

2.1. Mitbericht Obergericht

Das Obergericht äusserte sich in ihrem Mitbericht ablehnend gegenüber der Berichts-Motion. Insgesamt brauche es für eine Berichts-Motion komplexe Probleme, die einer Lösung bedürften. Die Zuger Justiz funktioniere gut und es sei nicht ersichtlich, inwiefern die in der Motion aufgelisteten Gegebenheiten ernsthafte Probleme darstellen würden.

Das Obergericht holte vom Kantons- und Strafgericht sowie der Staatsanwaltschaft interne Mitberichte ein. Das Kantonsgericht habe sich gegenüber den in der Motion angesprochenen Themen grundsätzlich als eher zurückhaltend gezeigt. Dort wo gemäss Kantonsgericht Handlungsbedarf bestehe, seien bereits die erforderlichen Änderungen erfolgt (z.B. Teilämter). Das Kantonsgericht äusserte sich insbesondere dahingehend, dass die Schaffung eines Handelsgerichtes nicht notwendig sei. Es gäbe keine nennenswerten Probleme mit der Behandlung der entsprechenden Materie und in der 3. Abteilung, welche wirtschaftsrechtliche Fälle behandle, sei die entsprechende Fachkunde vorhanden. Das Kantonsgericht gehe davon aus, dass die Fallzahlen für die Schaffung eines Handelsgerichtes zu gering wären.

Das Strafgericht stehe der Motion eher zwiespältig gegenüber. Das Strafgericht signalisierte, dass eine externe Bedarfs- und Ressourcenabklärung sinnvoll erscheinen könne. Das Strafgericht erhoffe sich daraus die kritische Hinterfragung festgefahrener Prozesse und allenfalls die Einführung effizienterer Prozesse (z.B. Einführung «Pool-Richter»). Insgesamt sprach sich das Strafgericht dafür aus, dass es eher keine umfassende Analyse benötige, jedoch durchaus Argumente bestünden, eine partielle Analyse durchzuführen.

Die Staatsanwaltschaft könne keinen Nutzen in einer umfassenden Belastungs- und Bedarfsanalyse an sämtlichen Gerichten inkl. Staatsanwaltschaft erkennen. Einerseits werde die Fallbelastungssituation regelmässig seitens der Amtsleitung der Staatsanwaltschaft überprüft. Zum anderen sei die Frage der Angliederung der Staatsanwaltschaft bereits mehrfach diskutiert worden und für eine zukunftsgerichtete Strafverfolgung nicht massgeblich.

Das Obergericht führte sodann aus, dass kein Mehrwert in einer externen Belastungs- und Bedarfsanalyse zu erkennen sei, zumal am Ablauf von Anträgen betreffend die Organisation der Zuger Justiz oder dem Ablauf der Einberufung einer ausserordentlichen Richterstelle eine externe Analyse nichts zu ändern vermöge. Es sei unbestritten, dass Zug ein attraktiver Wirtschaftsstandort sei, die Schaffung eines Handelsgerichts würde aber mehr Probleme generieren: es würden unnötige Fragen über die Zuständigkeiten zwischen Kantons- und Handelsgericht hervorgerufen werden und in Bundesgerichtsentscheiden, bei denen ein Handelsgericht die Vorinstanz war, würde es oftmals nicht um die Sache selbst gehen, sondern Fragen der Zuständigkeit seien das Thema. Die Thematik der Ersatzrichter könne ohne Weiteres auch ohne Experten oder einer Gerichtsanalyse beurteilt werden, da das Obergericht ohnehin ein grosses Interesse daran habe, die Gerichtsstrukturen laufend zu überprüfen. Bei der organisatorischen Angliederung der Staatsanwaltschaft habe man sich bewusst für eine Unterstellung unter das Obergericht entschieden, diese Frage sei ausserdem im Laufe der Zeit mehrfach wieder aufgegriffen worden. Man habe sich im Bewusstsein der Möglichkeit einer anderen organisatorischen Angliederung jedoch stets für das aktuelle Modell entschieden. Die Erheblicherklärung würde zudem viele interne Ressourcen binden und viel Geld kosten und das Resultat würde niemanden weiterbringen. Die Zuger Justiz werde mit einer externen Analyse unnötigerweise «verpolitisiert».

Insgesamt beantragte das Obergericht in Ihrem Mitbericht klar die Berichts-Motion für nicht erheblich zu erklären.

2.2. Mitbericht Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht hat in ihrem Mitbericht vorab festgehalten, dass die wenigsten der in der Berichts-Motion aufgeworfenen Fragen die Verwaltungsrechtspflege und damit das Verwaltungsgericht betreffen würden. Zu den die Zivil- und Strafrechtspflege betreffenden Punkte der Berichts-Motion könne man sich daher nicht äussern. Eine externe Analyse dränge sich aus Sicht des Verwaltungsgerichts nicht auf, vielmehr könne man auch künftige Herausforderungen im Rahmen eines vermehrten Austausches zwischen den Leitungsorganen der Gerichte und der Justizprüfungskommission des Kantonsrats lösen.

Das Verwaltungsgericht betonte, dass die zusätzliche Bereitstellung von a.o. Ersatzrichtern als Folge kurzfristiger personeller Engpässe sich nicht im Bereich der Verwaltungsrechtspflege zugetragen habe. Das Verwaltungsgericht habe ungeachtet einer lang dauernden Vakanz einer nebenamtlichen Richterin keinen Bedarf an ausserordentlichem Personal. Zudem wies das Verwaltungsgericht darauf hin, dass der Einsatz der Ersatzrichterstellen am Verwaltungsgericht von erheblicher Bedeutung sei und sich nicht mit dem Einsatz der Ersatzrichter in der Zivil- und

Strafrechtspflege vergleichen liesse. Überdies führte das Verwaltungsgericht aus in welchem Verhältnis die Richterstellen zu den Stellenprozenten der Gerichtsschreiber/innen steht und unterstrich damit, dass im Bereich der Verwaltungsrechtspflege keinesfalls von einer «Gerichtsschreiberjustiz» gesprochen werden könne.

Insgesamt beantragte das Verwaltungsgericht in ihrer Stellungnahme, dass die Berichts-Motion für nicht erheblich zu erklären sei.

2.3. Haltung der JPK

Die JPK hat in einer ersten Sitzung entschieden, dass vorab Offerten von möglichen externen Gutachterstellen eingeholt werden müssen, um in der vollen Tragweite über die Frage der Erheblicherklärung entscheiden zu können. Im Rahmen dieser ersten Diskussion wurden mögliche Expertenstellen und Institutionen diskutiert und zusammengetragen. Schlussendlich wurden vier Stellen angefragt, um eine Offerte einzureichen. Die angefragten Experten oder Institutionen/Firmen erhielten als Basis für die Offerte den Motionstext mit dem Hinweis, dass die Frage der Angliederung des Zwangsmassnahmengerichts bereits geklärt worden sei und damit nicht Teil der Offerte sein soll.

Alle vier angefragten Stellen haben bis Anfang September 2024 eine ausführliche und fundierte Offerte eingereicht.

Die JPK diskutierte die eingegangenen Offerten und die Frage der Erheblichkeit der Berichts-Motion in Berücksichtigung der eingegangenen Mitberichte an Ihrer Sitzung vom 22. Oktober 2024.

Die meisten Voten innerhalb der JPK sprachen sich im Rahmen der Diskussion für eine Teilerheblicherklärung aus. Die externe Analyse als Resultat der Berichts-Motion soll als Auslegeordnung mit einem langfristigen Weitblick dienen. Als Beispiel für das nicht immer reibungslose Funktionieren wurden beispielsweise die Diskussionen und der konkrete Prozess der Eingliederung des Zwangsmassnahmengerichts in das Kantonsgericht erwähnt.

Die JPK teilte die Meinung der Mitberichte des Ober- und Verwaltungsgerichts dahingehend, dass die inhaltliche Fallabwicklung in der Zuger Justiz qualitativ hochwertig ist und damit die Gerichte im Kanton Zug über einen guten Ruf verfügen. Um aber trotzdem grundlegende und institutionelle Fragen für zukünftige Geschäfte und Bestrebungen zu klären, soll die Berichts-Motion entsprechend nur teilweise für erheblich erklärt werden. In diesem Zusammenhang wurde unter Anderem erwähnt, dass das System der Ersatzrichter im Bereich der Zivil- und Verwaltungsrechtspflege träge erscheint und daher bei den Gerichten der Straf- und Zivilrechtspflege kaum Einsätze der Ersatzrichter/innen entstehen. Die Frage des Einsatzes, der Anzahl der Ersatzrichter/innen und damit verbunden auch die Frage der kurzfristigen Entlastung des Gerichtssystems wurde in den letzten Jahren immer wieder an den Visitationen der Gerichte sowie bei der Ernennung von a.O. Ersatzrichtern diskutiert. Insgesamt besteht anhand der Visitationen der Eindruck, dass in der Zivil- und Strafrechtspflege das Ersatzrichtersystem sich in der aktuell bestehenden Form nicht bewährt. Ein Aspekt davon ist, dass auf der einen Seite Ersatzrichter für die Überbrückung kurzfristiger Engpässe die Gerichte entlasten sollen, diese Funktion in der Zivil- und Strafrechtspflege jedoch mit dem aktuellen System kaum wahrgenommen wird. Auf der anderen Seite besteht jedoch unbestrittenermassen das Bedürfnis der Gerichte flexibler und kurzfristiger Arbeitsbelastungen abzufedern. Ein Aussenblick auf die institutionelle Frage der Ersatzrichter erachtet die JPK als unumgänglich, um einen möglichen

Anpassungsbedarf im System der Ersatzrichter zu überdenken und entsprechende Anpassungen anzustreben.

Innerhalb der Diskussion der JPK kam – wie in den Mitberichten teilweise auch erwähnt – eine gewisse Skepsis gegenüber externen Beratungsfirmen auf. Insbesondere war sich die JPK einig darin, dass man keine Gruppengespräche/Fokusgespräche mit Mitarbeitenden der Gerichte im Rahmen der Gerichtsanalyse integrieren möchte. Das Ziel einer Teilerheblicherklärung soll eine fundierte Analyse und damit eine wissenschaftliche Entscheidungsgrundlage für künftige Bestrebungen und Diskussionen (Gesetzesänderungen; Richterstellen; Erneuerungswahlen) im Bereich der Justiz sein. Mit allfälligen Fokusgesprächen würde mutmasslich und unnötigerweise Unruhe in der Justiz entstehen. Die JPK kam nach ihren eingehenden Diskussionen zum Schluss, dass im Sinne einer strategischen Gesamtanalyse und zur Klärung grundlegender institutionellen Fragen die Berichts-Motion für teilerheblich erklärt werden soll.

Die Berichts-Motion beinhaltet den Aspekt der Organisation des Zwangsmassnahmengerichts. Dieses wurde im Rahmen einer Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG; KR-Geschäft Nr. 3581) des Kantons Zug bereits angepasst und war auch nicht Teil der eingeholten Offerten. Innerhalb der Kommission war unbestritten, dass im Rahmen der Teilerheblicherklärung die Fragen der Beratungsmöglichkeiten für Richter nicht Teil der externen Analyse sein soll. Auch die Frage der Digitalisierung und des Raumbedarfes wurde innerhalb der Kommission für nicht erheblich erachtet. Die Digitalisierung im Justizbereich ist aufgrund Justitia 4.0 in einem starken Wandel und es gibt innerhalb der Justiz Personen, welche mit der Umsetzung dieses Digitalisierungsprojektes beauftragt sind. Eine externe Analyse wurde hierbei nicht zielführend erachtet und beinhaltet das Risiko unnötige Doppelspurigkeiten zu verursachen. Für die übrigen für teilerheblich erklärten Punkte fand die JPK innerhalb der Diskussionen Einigkeit, dass die externe Analyse grossmehrheitlich keine weichen Faktoren eruieren soll (Fokusgespräche, Stimmungslage bei der Justiz). Vielmehr soll ein auf harten Faktoren beruhendes objektives Strategieinstrument durch einen externen Experten erarbeitet werden.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die JPK mit der Teilerheblicherklärung nicht signalisiert, dass sie den Dialog und die jeweilige Lösungsfindung mit den Gerichten nicht wertvoll und von grosser Tragweite empfindet. Die JPK geht mit den Mitberichten einher, dass auch künftige Anträge und konkrete Problemstellungen in einem gemeinsamen Austausch zu lösen sind. Die vorliegend für teilerheblich erklärten Punkte soll ein wissenschaftliches Grundlagenpapier für weitsichtige Entscheidungen und Optimierungen der Justizorganisation dienen. Beispielhaft waren die Anzahl Ersatzrichter und deren Einsatz oft diskutiert im Rahmen von Visitation. Auch die Anzahl Richter und die Verteilung auf die Teilzeitpensen wird anlässlich der nächsten Gesamterneuerungswahl wiederum im Fokus der Diskussionen sein, wobei eine externe Bedarfs- und Ressourcenanalyse für Politik und Justiz gleichermassen wertvoll ist. Anlässlich der Visitationen sind auch immer wieder Personalengpässe oder die hohe Arbeitslast der Richter und Gerichtsschreibern ein Thema. Eine externe Sicht und wissenschaftliche Berechnung im Sinne einer zahlenbasierten Bedarfs- und Ressourcenanalyse kann auch für die Gerichte in der Zukunft ein hilfreiches Argumentationsdokument sein. Die weiteren institutionellen Fragen sind von grundlegender Bedeutung und sollen im Sinne einer strategischen Überprüfung der Organisation (Frage Handelsgerichts; organisatorische Angliederung der Staatsanwaltschaft) einer externen Analyse unterzogen werden.

Die JPK erklärte an ihrer Sitzung vom 22. Oktober 2024 eine rein fallzahlenbasierte Bedarfs- und Ressourcenabklärung für teilerheblich, sowie auch die institutionellen Fragen im Bereich des Systems und der Wahl der Ersatzrichter, der organisatorischen Positionierung der

Staatsanwaltschaft sowie der Evaluation der Schaffung eines Handelsgerichts. Die für erheblich erklärten Punkte sollen faktenbasiert (z.B. gestützt auf die Fallzahlen und Richterstellen), bzw. grossmehrheitlich aufgrund wissenschaftlicher Daten analysiert werden. Gespräche mit vereinzelt und relevanten Personen und Verbänden sollen nur dort wo zur Beantwortung der Fragen notwendig eingesetzt werden (vgl. dazu die detaillierte Offerte). Für die Frage der Ersatzrichter soll beispielhaft je ein Interview mit den Kantons-; Straf- und Obergerichtspräsidien vorgesehen sein.

2.4. Fazit Teilerheblicherklärung

Die JPK beschloss einstimmig, dass die Berichts-Motion für Teilerheblich erklärt werden soll. Für erheblich erklärt wurde eine Bedarfs- und Ressourcenabklärung sowie drei institutionelle Fragestellungen (System und Wahl der Ersatzrichter/innen; organisatorische Positionierung der Staatsanwaltschaft; Evaluation der Schaffung eines Handelsgerichts).

An Ihrer Sitzung vom 22. Oktober 2024 wurden zwei der vier Offerten in eine engere Auswahl genommen. Die beiden Offerten der engeren Auswahl wurden im Rahmen einer Präsentation und Sitzung der JPK am 18. Dezember 2024 vorgestellt und eingehend mit den Experten der entsprechenden Institutionen diskutiert. Im Rahmen der anschliessenden Sitzung der JPK wurde mit der Mehrheit von 3:2 Stimmen das Kompetenzzentrum für Public Management (KPM) für die externe Analyse mit den Experten Daniel Kettiger und Andreas Lienhard für am geeignetsten befunden.

3. Frageschema der für teilerheblich erklärten Punkte

Die Berichts-Motion sieht vor, dass im Bericht der Erheblicherklärung das konkrete Frageschema an einen geeigneten Experten vorzulegen ist. Dieses wird für die für erheblich erklärten Punkte im nachfolgenden aufgezeigt.

3.1. Bedarfs- und Ressourcenabklärung

- Wie vielen personelle Ressourcen benötigen die Gerichte und die Staatsanwaltschaft im Kanton Zug?
 - Wie viele personelle Ressourcen werden aktuell benötigt (Basis Fallzahlen 2023 und/oder 2024)?
 - Wie ist der mittelfristige Trend?

3.2. Wahl und System der Ersatzrichter/innen

- Soll das System von Ersatzrichter/innen bei den Zuger Gerichten beibehalten werden?
 - Welches sind die Argumente für und gegen Ersatzmitglieder an Zuger Gerichten?
 - Welchen Einfluss auf die Beurteilung hat die Art und Weise des Einsatzes von Ersatzmitgliedern?
 - Muss allenfalls zwischen den Gerichten differenziert werden (zum Beispiel Ersatzmitglieder nur am Obergericht)?
 - Wie würde sich der Verzicht auf Ersatzmitglieder auf den Ressourcenbedarf auswirken?

3.3. Organisatorische Positionierung der Staatsanwaltschaft

- Soll die Staatsanwaltschaft (wie heute) Teil der Justiz oder soll sie Teil der Kantonsverwaltung sein?
 - Welche Kriterien sprechen für eine Positionierung in der Justiz, welche für die Positionierung in der Verwaltung?
 - Mit welchen Argumenten wurde die heutige Positionierung in der Justiz begründet?
 - Muss heute eine andere Beurteilung vorgenommen werden?
 - Wie könnte die Staatsanwaltschaft in die Zuger Kantonsverwaltung integriert werden?

3.4. Evaluation der Schaffung eines Handelsgerichts

- Soll im Kanton Zug ein Handelsgericht geschaffen werden?
 - Wie viele potenzielle Handelsgerichtsfälle bestehen jährlich beim Kanton Zug?
 - Welche zivilprozessualen, betriebswirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Kriterien sprechen allgemein für und welche gegen die Schaffung eines Handelsgerichts (Basis ZPO ab 1.1.2025)?
 - Welche Erfahrungen bestehen in anderen Kantonen mit dem Handelsgericht bzw. ohne Handelsgericht?
 - Wie würde sich die Schaffung eines Handelsgerichts auf den Ressourcenbedarf auswirken?

4. Kosten Expertenanalyse

Die JPK hat in einem ersten Schritt die offerierenden Experten für die komplette Berichts-Motion eine Offerte erstellen lassen (ohne die Frage ZMG). Unter Vorlage der Offerten wurde die Frage der Erheblichkeit diskutiert. Die beiden in der engeren Auswahl stehenden Experten, bzw. Institutionen wurden danach gebeten, ihre Offerte auf die für teilerheblich befundenen Punkte im Dezember 2024 der JPK zu präsentieren und dabei auch für eine kurze Diskussionsrunde zur Verfügung zu stehen.

Das Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern konnte mit beeindruckender Fachkompetenz überzeugen. Die JPK ist überzeugt, dass die Institution der geeignete Experte für die Beantwortung der für teilerheblich erklärten Punkte darstellt.

Im Nachgang zur Präsentation vom 18. Dezember 2024 und der Rückmeldung dazu, reichte das Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern die angepasste Offerte ein. Diese den Kantonsrat vorliegende Offerte beinhaltet die Beantwortung der für teilerheblich erklärten Punkte und ist damit inhaltlich deckungsgleich mit dem vorliegenden Antrag zur Teilerheblicherklärung.

Die Kosten sind aufgeteilt nach einzelnen Modulen (einzelne für teilerheblich erklärte Punkte). Insgesamt entstehen dabei Gesamtkosten in der Höhe von Fr. 71 346.00 inklusive Mehrwertsteuer. Zur Aufteilung der Kosten und der konkreten Aufgliederung auf die einzelnen Module wird dabei auf die detaillierte Offerte verwiesen.

Dementsprechend ist mit Gesamtkosten im Rahmen der vorliegenden Teilerheblicherklärung von Fr. 71 346.00 zu rechnen.

5. Antrag

Die engere Justizprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig mit 7:0 Stimmen,

die Berichts-Motion von Kurt Balmer, Mirjam Arnold, Benny Elsener, Isabel Liniger, Anastas Odermatt und Michael Riboni betreffend Gerichtsanalyse und Anpassungsbedarf der Organisation der Zuger Justiz an zukünftige Herausforderungen im Sinne der Erwägungen für teilerheblich zu erklären.

Zug, 18. Dezember 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner

Beilagen:

- Beilage 1: Mitbericht des Obergerichts vom 23. August 2023
- Beilage 2: Mitbericht des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2023
- Beilage 3: Offerte des Kompetenzzentrums für Public Management der Universität Bern (wird aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch weder versendet noch aufgeschaltet und nur den Mitgliedern des Kantonsrats, des Regierungsrats sowie der Präsidien des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts zugestellt)